

Satzung*

SV Blau-Weiß Lindenau e.V. – Neufassung (08.05.2026)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der am 14.08.1990 in Leipzig gegründete Verein führt den Namen „SV Blau-Weiß Lindenau e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig (0798) eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der sportlichen Jugendhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Organisation und Durchführung des Trainings- und Spielbetriebes, die Teilnahme an Wettkämpfen sowie die Förderung der Vereinsjugend.
- (4) Der Verein ist offen für alle Bürger und dient der Allgemeinheit. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral und tritt rassistischen oder diskriminierenden Bestrebungen entgegen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat jugendliche Mitglieder und erwachsene Mitglieder.
- (2) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Näheres zur Beteiligung der Vereinsjugend regelt die Jugendordnung.
- (3) Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Verstöße gegen Satzung, Ordnungen oder berechnigte Interessen des Vereins können mit Ermahnung, Verwarnung, Verweis oder in schweren bzw. wiederholten Fällen mit Ausschluss geahndet werden. Über Maßnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller in Textform mitzuteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Verein.

*Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären. Er ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es gröblich oder wiederholt gegen die Interessen des Vereins, die Satzung oder Ordnungen verstößt.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist zu begründen und dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren oder Umlagen im Rückstand ist und in der zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte. Bereits fällige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben unberührt. Ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge besteht nicht.

§ 6 Beiträge, Gebühren und Umlagen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen zu leisten.
- (2) Die Höhe von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Die Einzelheiten der Beitragserhebung, insbesondere Fälligkeit, Zahlungsweise, das SEPA-Lastschriftverfahren als Regelfall, Ausnahmen, Rücklastschriftkosten, Mahnkosten sowie Mitwirkungspflichten der Mitglieder, werden in einer Beitragsordnung geregelt.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge und Gebühren stunden, ermäßigen oder erlassen, soweit die Beitragsordnung dies vorsieht oder besondere Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen.
- (5) Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer mitgliedschafts- und beitragsrelevanten Daten, insbesondere ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse und Bankverbindung, dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Sie ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
- (3) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform beim Vorstand einzureichen.

- (5) Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Bis zur Wahl des Versammlungsleiters wird die Versammlung vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden eröffnet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - b) die Entgegennahme der Jahresberichte,
 - c) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Wahl des Vorstands,
 - f) die Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendwarts,
 - g) die Wahl der Kassenprüfer,
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - i) die Beschlussfassung über Vereinsordnungen und deren Änderungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Finanzwart, dem Jugendwart und dem Pressewart. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich bis zu zwei Beisitzer wählen. Beisitzer unterstützen den Vorstand beratend; sie sind nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB und haben im Vorstand kein Stimmrecht.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Finanzwart. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Finanzwart und der Pressewart werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Jugendwart wird grundsätzlich von der Jugendversammlung gewählt und bedarf zu seiner Amtsübernahme der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Kommt eine Wahl des Jugendwarts in der Jugendversammlung nicht zustande oder besteht keine funktionsfähige Vereinsjugend, wird der Jugendwart durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (7) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

§ 10 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die ihr im Vereinshaushalt oder durch Zuweisung des Vereins zur Verfügung gestellten Mittel nach Maßgabe der Satzung, der Jugendordnung und der finanziellen Vorgaben des Vereins.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird von der Jugendversammlung beschlossen und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung des Vereins sowie die rechnerische Richtigkeit der Belege in angemessenem Umfang.
- (3) Über das Ergebnis der Prüfung erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und der sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften.
- (2) Näheres zu Zuständigkeiten, Verarbeitungsgrundsätzen und organisatorischen Maßnahmen regelt eine Datenschutzordnung.
- (3) Betroffene Personen werden ergänzend durch gesonderte Datenschutzinformationen informiert.

§ 13 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich Vereinsordnungen geben, insbesondere eine Beitragsordnung, eine Wahlordnung, eine Jugendordnung und eine Datenschutzordnung.
- (2) Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen dieser nicht widersprechen.
- (3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung den Erlass und die Änderung von Vereinsordnungen. Abweichend hiervon wird die Jugendordnung von der Jugendversammlung beschlossen und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann interne Ausführungs- und Organisationsregelungen beschließen, soweit dadurch keine Mitgliedschaftsrechte, Beitragspflichten oder Zuständigkeiten der Vereinsorgane verändert werden.

§ 14 Haftung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, Geräten oder bei Vereinsveranstaltungen entstehen, haftet der Verein nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Haftung von Organmitgliedern und sonstigen ehrenamtlich Tätigen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit gesetzlich zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1)** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportsportbund Leipzig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports, insbesondere zur Förderung des Tischtennisports, zu verwenden hat.
- (2)** Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bestellt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 16 Inkrafttreten

- (1)** Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2)** Gleichzeitig treten frühere Satzungen außer Kraft.